

# **Satzung**

## **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am **18. September 2001** folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe jedoch maximal bis zum Betrag von 23,00 € pro Stunde ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird eine Aufwandsentschädigung von

für die ersten 4 Stunden	2,60 €
von mehr als 4 bis 6 Stunden	5,10 €
von mehr als 6 Stunden	7,70 €

gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (4) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird ein Zuschlag von 2,60 € je Einsatz und Angehöriger gewährt.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
  - a) Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal bis zum Betrag von 23,00 € pro Stunde ersetzt,
  - b) für Auslagen gilt die Regelung des § 1 Abs. 2.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Vorrangig ist der feuerwehreigene Mannschaftstransportwagen zu benutzen.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

1. Kommandant	
1.1 Entschädigungsbetrag	255,70 € / jährlich
1.2 Pauschalbetrag für Telefongebühr	127,80 € / jährlich
2. Stellvertretender Kommandant	
2.1 Entschädigungsbetrag	127,80 € / jährlich
2.2 Pauschalbetrag für Telefongebühr	25,60 € / jährlich
3. Abteilungskommandant	
3.1 Entschädigungsbetrag	153,40 € / jährlich
3.2 Pauschalbetrag für Telefongebühr	38,40 € / jährlich
4. Gerätewarte	153,40 € / jährlich
5. Jugendwart	102,30 € / jährlich

### **§ 4**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag, für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Aufwandsentschädigung von 7,70 € pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 3.

### **§ 5**

#### **Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen eine Aufwandsentschädigung nach den Durchschnittssätzen des § 1 Abs. 2 gewährt.

Da der Bereitschaftsdienst in der Freizeit stattfindet, entsteht kein Verdienstausschlag.

### **§ 6**

#### **Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz 7,20 € pro Stunde bezahlt.

### **§ 7**

#### **Abtretung des Anspruchs an den Arbeitgeber**

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 18. September 2001

gez.  
Geinert  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird auch § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, den 18. September 2001

gez. Geinert  
Bürgermeister

Die **Bekanntmachung** der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) erfolgte am 19. Oktober 2001 im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt.

Die o.g. Satzung tritt am 01. Januar 2002 **in Kraft**.

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 16. November 2001 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kommunalrechtsamt, in Heidelberg angezeigt.

Neckarbischofsheim, den 03. Dezember 2001

beglaubigt:  
gez. H a c k

**Die vorliegende Satzung ist die derzeit geltende Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES  
der Stadt Neckarbischofsheim.**